

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 375/09 B

L 5 R 546/08 (Sächsisches LSG)
S 9 RA 1909/02 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.5.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, auf Divergenzen und das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 9.9.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 5 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsbeschluss vom 4.8.2004, B 13 RJ 167/03 B, Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 20.8.2008, B 13 R 217/08 B, Juris RdNr 5*).
- 6 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 7 Der Kläger trägt vor: Das LSG habe "den gesamten Sachvortrag" des Klägers aus den Schriftsätzen vom 10.02.2006 und 6.10.2006, Anlagen 1 und 2 und aus dem Schriftsatz vom 11.2.2009 "übergangen". In diesen Schriftsätzen habe der Kläger zur Begründung der Berufung ausgeführt, dass ein verminderter Freibetrag "Ost" gemäß § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bei der Anrechnung der Unfallrente des Klägers auf seine Altersrente nicht zugrunde zu legen sei. Hierfür habe er sich auf die Entscheidungen des 4. Senats des BSG vom 20.10.2005, B 4 RA 13/05 R, B 4 RA 12/05 R, B 4 RA 10/05 R <richtigerweise B 4 RA 24/05 R> und B 4 RA 18/05 R bezogen. Unter Hinweis auf die Urteile des BSG vom 20.7.2005, B 9a/9 V 6/04 R und vom 20.10.2005, B 4 RA 27/05 R seien erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (*Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 GG*) gegen die geänderte Fassung von § 84a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorgetragen worden. Schließlich habe sich der Kläger auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rückwirkende Inkraftsetzung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes 2004 zum 1.1.1991 berufen.
- 8 Soweit der Kläger mit dem Vortrag, das LSG habe den obigen Sachvortrag "übergangen", sinngemäß geltend macht, das angefochtene Berufungsurteil beruhe auf der unterlassenen Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung dieses Sachvortrags, ist der Gehörsverstoß nicht hinreichend bezeichnet. Denn der Kläger hat nicht behauptet, dass das LSG den bezuggenommenen Sachvortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen habe. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*). Insbesondere gewährt Art 103 Abs 1 GG keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (*BVerfG aaO; BVerfGE 21, 191, 194; 50, 32, 35*).
- 9 Hier hätte es des Vortrags besonderer Umstände bedurft, die einen Gehörsverstoß durch das Gericht nahelegen (*vgl BSG vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, juris RdNr 8*). Solche Umstände hat der Kläger bereits deshalb nicht vorgetragen, weil er versäumt hat, den Inhalt der Entscheidungsgründe des angefochtenen Berufungsurteils darzulegen. Insofern fehlt es auch an der Darlegung, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 10 2. Der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist auch nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die in miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des



Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).

- 11 Der Kläger trägt vor, dass die Entscheidung des LSG auf folgendem Rechtssatz beruhe:
"Nach § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI (idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21.07.2004, BGBl I S 1791) iVm §§ 31, 84a BVG ergebe sich, dass bei der Anrechnung der Verletztenrente auf die Altersrente ein abgesenkter Freibetrag in Höhe einer Grundrente Ost zugrunde zu legen sei."
- 12 In den Entscheidungen vom 26.6.2007, B 4 R 1/07 S, und vom 20.10.2005, B 4 RA 27/05 R, habe das BSG folgende Rechtssätze aufgestellt:
"Die seit 1992 praktizierte Schlechterbehandlung von unfallverletzten Rentenversicherungsrentnern, die am 18.5.1990 im Beitrittsgebiet wohnten, gegenüber solchen im alten Bundesgebiet mit gleich hoher unfallbedingter Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Anrechnung von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht nicht der seit dem 1.1.1992 geltenden Rechtslage.

Soweit die Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf die Rentenzahlungen aus der Rentenversicherung angerechnet wird, stellt dies einen Grundrechtseingriff in das Renteneigentum aus der Rentenversicherung dar. Eine Rechtfertigung dieses Eingriffs besteht nur soweit die Unfallrente iS eines Lohnersatzes den Verdienstausschlag ausgleicht. Jede Bestimmung, die die nicht kongruenten Anteile anrechnet, ist verfassungswidrig und verletzt das Eigentumsrecht der unfallverletzten Rentenversicherungsrentner. Insoweit ist der Grundrentenbetrag seit 1989 ein geeigneter und sachgerechter Maßstab zur Bestimmung des Anteils der Unfallrente, der keinen Lohnersatz darstellt."
- 13 Diese Rechtssätze des BSG habe das LSG nicht berücksichtigt und stattdessen die Behauptung aufgestellt, dass sich für den Zeitraum ab 1.1.1992 bereits aus dem Wortlaut von § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI idF des Rentenreformgesetzes 1992 eine Differenzierung der Höhe des Freibetrages nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den alten oder neuen Bundesländern zu dem Stichtag am 10.5.1990 ergebe.
- 14 Mit diesem Vortrag hat der Kläger die Darlegungserfordernisse für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht erfüllt. Denn die formgerechte Bezeichnung dieses Zulassungsgrundes verlangt, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung aktueller Rechtsprechung beruht (vgl BSG vom 16.10.1986, SozR 1500 § 160 Nr 61; vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15d; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 171).



- 15 Daran fehlt es hier, denn der Kläger hat versäumt darzulegen, ob die von ihm zitierten Entscheidungen (*Urteil des 4. Senats vom 20.10.2005, B 4 RA 27/05 R und Beschluss vom 26.6.2007, B 4 R 1/07 S*) noch den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des BSG wiedergeben. An der Darlegung der erforderlichen Klärungsbedürftigkeit fehlt es, wenn die behauptete Divergenz eine ältere, inzwischen überholte Rechtsprechung des Revisionsgerichts betrifft (*vgl BSG vom 19.3.1986, SozR 1500 § 160a Nr 58 mwN; Kummer, aaO, RdNr 171*). Hierauf einzugehen, hätte für den Kläger umso mehr nahegelegen, als das LSG das Senatsurteil vom 13.11.2008 - B 13 R 129/08 R zitiert, das die vom Kläger herangezogene Rechtsprechung aufgegeben hat.
- 16 Soweit der Kläger meint, das Berufungsurteil stehe der Entscheidung des BVerfG vom 14.3.2000 (*BVerfGE 102, 41*) entgegen - ohne dessen näheren Inhalt darzulegen -, ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ebenso wenig dargetan. Denn wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht bzw den Sachverhalt unzutreffend beurteilt, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt (*vgl BSG vom 27.1.1999, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 17 3. Schließlich hat der Kläger auch nicht die grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ordnungsgemäß dargelegt.
- 18 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 19 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 20 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob zukünftig durch Gesetz über mehr als 15 Jahre rückwirkend Änderungen in der Rentenberechnung und damit ein Eingriff in das bereits entstandene Renteneigentum nach



den damals geltenden Berechnungsgrundlagen zulässig ist".

- 21 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Jedenfalls zeigt er in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere des BSG ergebe, die Frage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sei. Im Gegenteil ist seinen Ausführungen zu entnehmen, dass er die Rechtsfrage aufgrund der von ihm in Bezug genommenen "vorbezeichneten Rspr des BSG" als in der Weise geklärt hält, dass in einer derartigen Vorgehensweise "eine echte verfassungswidrige Rückwirkung von Gesetzen" liege. Es fehlt daher an der formgerechten Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage.
- 22 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 23 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

